

Rechnungsmuster für pauschalierte Land- und Forstwirte

Rechnungsaussteller: umsatzsteuerpauschalierter Land- und Forstwirt

Ing. Dipl.-Päd. Ingrid Hummer/Mag. Sieglinde Jell-Anreiter, Rechtsabteilung

Stand: 2019-07

1. Kleinbetragsrechnung bis max. € 400,-- (inkl. USt) an einen Unternehmer

Josef Bauer

Hauptschulgasse 1

4655 Vorchdorf Vorchdorf, am 3. Jänner 2017

Lieferung vom 2. Jänner 2017

100 kg Kartoffel € 44,80

Durchschnittssteuersatz 13 %

1.1 Kleinbetragsrechnung bis max. € 400,-- (inkl. USt) an eine Privatperson

Josef Bauer

Hauptschulgasse 1

4655 Vorchdorf Vorchdorf, am 3. Jänner 2017

Lieferung vom 2. Jänner 2017

100 kg Kartoffel € 44,80

Durchschnittssteuersatz 10 %



2. Rechnung über € 400,-- an einen Unternehmer

Josef Bauer Hauptschulgasse 1 4655 Vorchdorf

Vorchdorf, am 15. April 2017

Max Müller Landwirt Obere Hauptstraße 5 4655 Vorchdorf

Rechnung Nr. 12/2017

Lieferung vom 4. April 2017

6 Ferkel € 500,--+ 13 % USt € 65,--Summe € 565,--

Durchschnittssteuersatz 13 %

2.1 Rechnung über € 400,-- an eine Privatperson

Josef Bauer

Hauptschulgasse 1

4655 Vorchdorf Vorchdorf, am 15. April 2017

Maria Müller

Obere Hauptstraße 5

4655 Vorchdorf

Rechnung Nr. 12/2017

Lieferung vom 4. April 2017

5 Schweinehälften € 500,--+ 10 % USt € 50,--Summe € 550,--

Durchschnittssteuersatz 10 %



3. Rechnung über Brennholz an einen Unternehmer

Josef Bauer Hauptschulgasse 1 4655 Vorchdorf

Vorchdorf, am 15. April 2017

Max Müller Landwirt Obere Hauptstraße 5 4655 Vorchdorf

Rechnung Nr. 12/2017

Lieferung vom 4. April 2017

Durchschnittssteuersatz 13 %

3.1 Rechnung über Brennholz an eine Privatperson

Josef Bauer Hauptschulgasse 1

4655 Vorchdorf

Vorchdorf, am 15. April 2017

Maria Muster Obere Hauptstraße 5 4655 Vorchdorf

Rechnung Nr. 12/2017

Lieferung vom 4. April 2017

7 fm Brennholz \in 500,--+ 13 % USt \in 65,--Summe \in 565,--

Durchschnittssteuersatz 13 %



4. Rechnung betreffend Getränkelieferung über € 400,-- an einen Unternehmer

Josef Bauer

Hauptschulgasse 1 4655 Vorchdorf

Vorchdorf, am 15. April 2017

Fritz Lindenhaus

Gastwirt

Wiener Straße 12

4663 Laakirchen

Rechnung Nr. 4/2017

Schnapslieferung vom 2. April 2017

20 I Marillenbrand à € 20,-- + 20 % USt \in 80,-- Summe \in 480,--

Durchschnittssteuersatz 13 % zzgl. Zusatzsteuersatz 7 %

4.1 Rechnung betreffend Getränkelieferung über € 400,-- an eine Privatperson

Josef Bauer

Hauptschulgasse 1 4655 Vorchdorf

Vorchdorf, am 15. April 2017

Fritz Muster Wiener Straße 12 4663 Laakirchen

Rechnung Nr. 4/2017

Schnapslieferung vom 2. April 2017

20 I Marillenbrand à € 20,--+ 20 % USt \in 80,--Summe \in 480,--

Durchschnittssteuersatz 10 % zzgl. Zusatzsteuersatz 10%



5. Rechnung über € 10.000,-- (inkl. USt) an einen Unternehmer (zB optierender Landwirt)

Josef Bauer Hauptschulgasse 1 4655 Vorchdorf	Vorchdorf, am 15. April 2017
Max Müller Landwirt Obere Hauptstraße 5 4663 Laakirchen UID-Nr.: ATU 12345677	
Rechnung Nr. 13/2017	
Lieferung vom 5. April 2017	
1 Traktor, Type, gebraucht + 13 % USt Summe	€ 13.000, € 1.690, € 14.690,
Durchschnittssteuersatz 13 %	

Die neuen Steuersätze bei der Umsatzsteuerpauschalierung

Eine notwendige Anpassung der Umsatzsteuerpauschalierung (Einheitswert bis € 150.000,-- Umsatz bis € 400.000,--) aufgrund der Anhebung des ermäßigten Steuersatzes wurde vorgenommen.

Lieferung und Leistung an Nichtunternehmer

grundsätzlich 10 %

für bestimmte Produkte – siehe unten 13 % (z.B. Brennholz, Wein und Most ab Hof).

Lieferung und Leistung an einen Unternehmer

für sein Unternehmen beträgt der Steuersatz generell 13 % (bis 2015 12 %)

Wegen der Festsetzung der Vorsteuerbeträge in gleicher Höhe (10 %, 13 %) entsteht weder eine Umsatzsteuerzahllast noch ein Vorsteuerüberschuss. Daher entfällt grundsätzlich eine Verrechnung der Umsatzsteuer mit dem Finanzamt.

Beim Ausschank von Wein und Obstwein (Buschenschank oder Almausschank) sowie beim Verkauf von bestimmten alkoholfreien Getränken (zB Apfelsaft, Birnensaft,...) und alkoholischen Flüssigkeiten (zB Branntwein, Likör, Wein und Most aus zugekauften Obststoffen) ist nun eine Zusatzsteuer von 10 % bzw. 7 % der Bemessungsgrundlage zu berechnen und zu entrichten.



Umsatzsteuer

Durch die Steuerreform wird mit 1.1.2016 ein neuer ermäßigter Steuersatz von 13 % eingeführt. Dabei erhöht sich der Steuersatz von bisher 10 % für nachfolgende Lieferungen, Leistungen und Einfuhr auf 13 %:

- lebende Tiere
 - (zB Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hausgeflügel, Esel, zum Schlachten bestimmte Pferde)
- Bulben, Zwiebeln, Knollen etc. und andere lebende Pflanzen (zB Bäume, Sträucher, Forstgehölze, Zimmerpflanzen,...)
- Schnittblumen und andere Pflanzenteile zu Binde- oder Zierzwecken
- Samen, Früchte und Sporen zur Aussaat (zB Samen von Zuckerrüben, Futterpflanzen)
- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee und ähnliches Futter auch in Form von Pellets
- Futtermittel
 - Tierische Futtermittel wie beispielsweise Mehl und Pellets von Fleisch (Verwendung überwiegend im Heimtierfutter) und Fisch
 - Kleie von Getreide oder Hülsenfrüchten
 - Rückstände aus Stärkegewinnung sowie aus Zuckergewinnung (Rübenschnitzel),
 Brauereien (Biertreber), Brennereien (Schlempe)
 - Rückstände aus der pflanzlichen Ölgewinnung (zB Ölkuchen)
- Tierische und pflanzliche Düngemittel
- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst

Nähere Informationen finden sich in der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz.

Der 13 %ige Umsatzsteuersatz (§ 10 Abs. 3 UStG) gilt weiters für:

- Aufzucht, Mast und Halten von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hausgeflügel, Eseln, zum Schlachten bestimmte Pferde
- Anzucht von Pflanzen
- Leistungen, die der Vatertierhaltung, der Förderung der Tierzucht oder der künstlichen Befruchtung dienen
- die Lieferung (Verkauf) von Wein und Obstwein (Most) aus den eigenen Obststoffen.
 Wie bisher gelten im Rahmen des Buschenschank 20 % Umsatzsteuer (bei Pauschalierung Zusatzsteuer).

Unverändert gilt der Steuersatz von 10 % auszugsweise weiterhin für:

- Fleisch, Fische, Milch, Gemüse, Gewürze, Getreide, Mehl, Hopfen, Stroh, Backwaren...
 - Gemäß dem Verweis auf die Kombinierte Nomenklatur ist auch Getreide zur Aussaat vom ermäßigten Steuersatz erfasst.
 - Nähere Informationen finden sich in der Anlage 1 zum Umsatzsteuergesetz.
- die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke

Der mit der Steuerreform 2015/16 erhöhte Umsatzsteuersatz von 13 % für Beherbergung und Camping liegt ab 1.11.2018 wieder bei 10 %.

Ab 1.11.2018 gilt somit für die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen sowie die Vermietung von Grundstücken zu Campingzwecken und die regelmäßig damit verbundenen



Nebenleistungen, wenn dafür kein gesondertes Entgelt verrechnet wird (z.B. ortsübliches Frühstück, Vermietung von Parkplätzen, Begrüßungsgetränk, etc.) wieder der Umsatzsteuersatz von 10 %. Das bedeutet, dass der umsatzsteuerpauschalierte Land- und Forstwirt bei der Rechnungslegung keine Unterscheidung mehr zwischen Beherbergungs- und Frühstücksleistung machen muss.

Zusammenfassung:

- Beherbergungsleistung und Frühstück an Nichtunternehmer (Privatperson): 10 %
- Beherbergungsleistung und Frühstück an Unternehmer, z.B. Mitarbeiter einer Montagefirma: 13 %
- Vermietung von Grundstücken zu Campingzwecken: 10 %

Exkurs zur Belegerteilungspflicht:

Für pauschalierte Land- und Forstwirte gilt seit dem 1.1.2016 bei Bargeschäften hinsichtlich aufzeichnungspflichtiger Umsätze eine **Belegerteilungspflicht**.

Das entsprechende **Merkblatt** "**Einzelaufzeichnungs-**, **Registrierkassen-** und **Belegerteilungspflicht**" steht auf ooe.lko.at unter Recht & Steuer/Download/Steuern zum Download bereit.

Mindestinhalt des Belegs laut Bundesabgabenordnung (BAO):

- eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird,
- den Tag der Belegausstellung,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und Umfang der sonstigen Leistung
- den Betrag der Barzahlung (wobei es genügt, dass dieser Betrag aufgrund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist).

<u>Wird der Beleg mit einer gesicherten Registrierkasse erstellt, hat der Beleg weitere Daten zu</u> enthalten:

- Kassenidentifikationsnummer
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
- Inhalt des maschinenlesbaren Codes

Beispiele des BMF für handelsübliche Warenbezeichnungen:

Branche	Zulässige Warenbezeich- nung nach § 11 UStG (bei Rechnungen)	Zulässige Warenbe- zeichnung nach § 132a BAO (bei Belegen)	Keine zulässige Waren- bezeichnung nach § 132a BAO
Blumengeschäft	Rosen, Tulpen, Nelken	Schnittblumen, Blu- menstrauß, Gesteck Topfblumen, Gehölze	Blumen
Obst-/ Gemüse- geschäft	Golden Delicious Äpfel, Williams-Christbirne, Eis- bergsalat	Äpfel, Birnen, Salat	Obst, Gemüse



RECHNUNGSMUSTER FÜR PAUSCHALIERTE LAND- UND FORSTWIRTE

Bäcker	Handsemmel, Grahamwe- ckerl, Vollkornbrot	Semmel oder Klein- gebäck, Brot	Backwaren
Fleischerei/ Bauernmarkt	Salami, Beiried vom Rind	Wurst, Rindfleisch	Fleischwaren